

und Analyse der Rohstoffproblematik und damit zusammenhängenden Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau und zur Konsensbildung mitwirken sollen, mit dem Ziel, regelmäßig Analysen und Politikberatung in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung der rohstoffabhängigen Entwicklungsländer, insbesondere der Länder mit niedrigem Einkommen, bereitzustellen;

22. *unterstreicht*, dass die Bereitstellung von Handelsfinanzierung und der Zugang dazu für rohstoffabhängige Entwicklungsländer angesichts des restriktiveren Zugangs zu allen Arten von Krediten und im Hinblick auf die Schuldenfähigkeit dringend erforderlich sind;

23. *betont*, wie wichtig die Fortsetzung der sachbezogenen Behandlung des Unterpunkts „Rohstoffe“ ist, und beschließt, den Unterpunkt unter dem Punkt „Fragen der makroökonomischen Politik“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen einen Bericht vorzulegen, der eine aktualisierte Bewertung der Trends und Aussichten im Rohstoffbereich enthält, Wege zur stärkeren Koordinierung zwischen den internationalen Rohstofforganisationen und anderen zuständigen internationalen Organisationen und die Ursachen für die exzessiven Schwankungen der Rohstoffpreise aufzeigt.

RESOLUTION 66/191

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/439, Ziff. 15)⁸³.

66/191. Folgemaßnahmen zu der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) abgehaltene Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und die vom 29. November bis 2. Dezember 2008 in Doha abgehaltene Internationale Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey und auf ihre Resolutionen 56/210 B vom 9. Juli 2002, 57/250, 57/272 und 57/273 vom 20. Dezember 2002, 57/270 B vom 23. Juni 2003, 58/230 vom 23. Dezember 2003, 59/225 vom 22. Dezember 2004, 60/188 vom 22. Dezember 2005, 61/191 vom 20. Dezember 2006, 62/187 vom 19. Dezember 2007, 63/239 vom 24. Dezember 2008, 64/193 vom 21. Dezember 2009 und 65/145 und 65/146 vom 20. Dezember 2010 sowie auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2002/34 vom 26. Juli 2002, 2003/47 vom 24. Juli 2003, 2004/64 vom

16. September 2004, 2006/45 vom 28. Juli 2006, 2007/30 vom 27. Juli 2007, 2008/14 vom 24. Juli 2008, 2009/30 vom 31. Juli 2009, 2010/26 vom 23. Juli 2010 und 2011/38 vom 28. Juli 2011,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁸⁴,

ferner unter Hinweis auf die Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung und ihr Ergebnisdokument⁸⁵,

unter Hinweis auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument⁸⁶,

Kenntnis nehmend von der vom Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats vorgelegten Zusammenfassung der am 10. und 11. März 2011 in New York auf hoher Ebene abgehaltenen Sondertagung des Rates mit den Bretton-Woods-Institutionen, der Welthandelsorganisation und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen⁸⁷,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Weiterverfolgung und Umsetzung des Konsenses von Monterrey und der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung⁸⁸,

ferner Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über innovative Mechanismen der Entwicklungsfinanzierung⁸⁹,

unter Hinweis auf den Fortschrittsbericht der offenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Generalversammlung zur Weiterverfolgung der in dem Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung enthaltenen Fragen⁹⁰,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, insbesondere auf die Entwicklung, in der Erkenntnis, dass die Weltwirtschaft derzeit in eine kritische neue Phase mit deutlichen Abwärtsrisiken, darunter die Turbulenzen auf den globalen Finanz- und Rohstoffmärkten und eine allgemein angespannte Haushaltslage, eintritt, welche die Erholung der Weltwirtschaft gefährden, und betonend, dass die systemischen Schwächen und Ungleichgewichte weiter angegangen werden müssen und dass es fortgesetzter Anstrengungen bedarf, das internationale Finanzsystem zu reformieren und zu stärken,

⁸⁴ Siehe Resolution 60/1.

⁸⁵ Resolution 63/303, Anlage.

⁸⁶ Siehe Resolution 65/1.

⁸⁷ A/66/75-E/2011/87.

⁸⁸ A/66/329.

⁸⁹ A/66/334.

⁹⁰ A/64/884.

⁸³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

1. *bekräftigt* den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁹¹ in seiner Gesamtheit, seiner Intaktheit und seinem ganzheitlichen Ansatz und erinnert an den Entschluss, konkrete Maßnahmen zur Umsetzung des Konsenses von Monterrey zu ergreifen und die Herausforderungen der Entwicklungsfinanzierung im Geiste globaler Partnerschaft und Solidarität zu bewältigen, um die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu unterstützen;

2. *bekräftigt außerdem*, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine Entwicklung trägt und dass die Rolle der nationalen Politik und der nationalen Entwicklungsstrategien für die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung nicht genügend betont werden kann, und erkennt an, dass die nationalen Anstrengungen durch unterstützende globale Programme, Maßnahmen und Politiken ergänzt werden sollten, mit dem Ziel, die Entwicklungschancen der Entwicklungsländer zu vergrößern, wobei die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind und die Achtung der nationalen Trägerschaft, der nationalen Strategien und der nationalen Souveränität zu gewährleisten ist;

3. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, die weltweite Entwicklungspartnerschaft als Kernstück der Zusammenarbeit in den kommenden Jahren voranzubringen und zu stärken, wie in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁹², dem Konsens von Monterrey⁹¹, dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)⁹³, dem Ergebnis des Weltgipfels 2005⁸⁴, der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey⁹⁴ und dem Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele „Das Versprechen halten: vereint die Millenniums-Entwicklungsziele erreichen“⁸⁶ bekräftigt;

4. *erinnert* an die Wichtigkeit der allgemeinen Verpflichtung auf eine gerechte und demokratische Gesellschaft zugunsten der Entwicklung, wie im Konsens von Monterrey ausgeführt;

5. *bekräftigt* die Wichtigkeit der Verwirklichung des Bekenntnisses zu einer soliden Politik, zu guter Regierungsführung auf allen Ebenen und zur Rechtsstaatlichkeit;

6. *erkennt an*, dass die Mobilisierung von Finanzmitteln zugunsten der Entwicklung und die wirksame Verwendung aller dieser Mittel für die weltweite Entwicklungspartnerschaft ausschlaggebend sind, so auch zur Unterstützung der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und erkennt außerdem an, dass die Mobilisierung inländischer und internationaler Ressourcen und ein förderliches inländisches und internationales Umfeld wesentliche Antriebskräfte für die Entwicklung sind;

7. *erinnert* an die Entschlossenheit der Mitgliedstaaten, die Mobilisierung inländischer Ressourcen und die Haushaltsspielräume zu erweitern und zu stärken, gegebenenfalls durch modernisierte Steuersysteme, eine effizientere Steuererhebung, die Verbreiterung der Steuerbasis und die wirksame Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Kapitalflucht, und erklärt erneut, dass zwar jedes Land für sein Steuersystem verantwortlich ist, dass es jedoch wichtig ist, die nationalen Anstrengungen in diesen Bereichen durch verstärkte technische Hilfe und erweiterte internationale Zusammenarbeit und Beteiligung an der Regelung von internationalen Steuerfragen zu unterstützen;

8. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise auf die Entwicklung, namentlich auf die Fähigkeit der Entwicklungsländer, Ressourcen für die Entwicklung zu mobilisieren, nimmt zur Kenntnis, dass der Aufschwung gestützt werden muss, und erkennt an, dass für eine wirksame Bewältigung der Krisenfolgen die rechtzeitige Erfüllung aller Entwicklungszusagen, einschließlich der bestehenden Hilfeszusagen, erforderlich ist;

9. *erinnert* daran, dass die laufende Bekämpfung der Korruption auf allen Ebenen ein vorrangiges Ziel ist, bekräftigt, dass dringend entschiedene Maßnahmen zur weiteren Bekämpfung der Korruption in allen ihren Erscheinungsformen ergriffen werden müssen, um Hindernisse für die wirksame Mobilisierung und Zuweisung von Ressourcen abzubauen und zu verhindern, dass Ressourcen von Tätigkeiten abgezogen werden, die für die Entwicklung unverzichtbar sind, weist darauf hin, dass dies starke Institutionen auf allen Ebenen erfordert, wozu insbesondere auch wirksame Rechts- und Justizsysteme und erhöhte Transparenz gehören, erkennt die diesbezüglichen Anstrengungen und Leistungen der Entwicklungsländer an, nimmt Kenntnis von dem verstärkten Engagement der Staaten, die das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption⁹⁵ bereits ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind, und fordert in dieser Hinsicht alle Staaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben bezie-

⁹¹ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

⁹² Siehe Resolution 55/2.

⁹³ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁹⁴ Resolution 63/239, Anlage.

⁹⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

ungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, nachdrücklich auf, dies zu erwägen;

10. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, Maßnahmen durchzuführen, um unerlaubte Finanzströme auf allen Ebenen einzudämmen, die Offenlegungsverfahren zu verbessern und die Transparenz der Finanzinformationen zu erhöhen, und stellt in dieser Hinsicht fest, dass verstärkte nationale und multinationale Anstrengungen zur Bewältigung dieses Problems unerlässlich sind, wozu auch Unterstützung und technische Hilfe für die Entwicklungsländer beim Ausbau ihrer Kapazitäten gehören;

11. *hebt hervor*, dass ein wirksameres staatliches Eingreifen erforderlich ist, um eine angemessene Marktregulierung zu gewährleisten, die dem öffentlichen Interesse dient, und anerkennt außerdem die Notwendigkeit einer besseren Regulierung der Finanzmärkte;

12. *erkennt an*, dass ein dynamischer, alle einbeziehender, gut funktionierender und sozial verantwortlicher Privatsektor ein wertvolles Instrument zur Herbeiführung von Wirtschaftswachstum und zur Armutsminderung ist, betont die Notwendigkeit, auf nationaler Ebene und im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften geeignete Politik- und Ordnungsrahmen anzustreben, über die öffentliche und private Initiativen, auch auf lokaler Ebene, angeregt werden, und einen dynamischen und gut funktionierenden Unternehmenssektor zu fördern und dabei zugleich das Einkommenswachstum und die Einkommensverteilung zu verbessern, die Produktivität zu steigern, die Menschen zu größerer Selbstbestimmung zu befähigen und dabei die Frauen stärker zu ermächtigen sowie die Arbeitnehmerrechte und die Umwelt zu schützen, und erklärt erneut, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass die Vorteile des Wachstums durch die Ermächtigung von Einzelpersonen und Gemeinschaften allen Menschen zugutekommen;

13. *erklärt erneut*, dass die Mobilisierung inländischer und internationaler Ressourcen zugunsten der sozialen Entwicklung wesentlich zur Umsetzung der Verpflichtungen beiträgt, die auf dem Weltgipfel für soziale Entwicklung vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen eingegangen wurden, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden der Kommission für soziale Entwicklung auf ihrer fünfzigsten Tagung 2012 eine Sonderveranstaltung über die Finanzierung der sozialen Entwicklung auszurichten;

14. *stellt fest*, dass ausländische Direktinvestitionen eine Hauptquelle für die Entwicklungsfinanzierung darstellen, und fordert in dieser Hinsicht die entwickelten Länder auf, in den Ursprungsländern weiterhin Maßnahmen zu entwickeln, die den Zufluss ausländischer Direktinvestitionen fördern und erleichtern, unter anderem durch die Bereitstellung von Exportkrediten und anderen Darlehensinstrumenten, Risikogarantien und Diensten für die Unternehmensentwicklung, fordert die Entwicklungsländer auf, sich weiter um förderliche inländische Rahmenbedingungen für Investitionen zu bemühen, unter anderem durch die Schaffung eines transparenten, stabilen und berechenbaren Investitionsklimas, zu

dem auch eine funktionierende Vertragsdurchsetzung und die Achtung der Eigentumsrechte gehören, und betont, wie wichtig verstärkte Bemühungen zur Mobilisierung von Investitionen aus allen Quellen in die Humanressourcen und die materielle, ökologische, institutionelle und soziale Infrastruktur sind;

15. *bekräftigt*, dass der internationale Handel ein Motor der Entwicklung und des dauerhaften Wirtschaftswachstums ist, dass ein universales, regelgestütztes, offenes, nicht-diskriminierendes und gerechtes multilaterales Handelssystem und eine sinnvolle Handelsliberalisierung eine entscheidende Rolle bei der Förderung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung weltweit spielen und damit allen Ländern ungeachtet ihres Entwicklungsstands zugutekommen können;

16. *unterstreicht* die Notwendigkeit, sich protektionistischen Tendenzen zu widersetzen und bereits ergriffene handelsverzerrende und mit den Regeln der Welthandelsorganisation unvereinbare Maßnahmen zu korrigieren, wobei anerkannt wird, dass die Länder und insbesondere die Entwicklungsländer dazu berechtigt sind, ihre Flexibilität im Einklang mit ihren Zusagen und Verpflichtungen im Rahmen der Welthandelsorganisation voll zu nutzen, und dass der erfolgreiche Abschluss der Doha-Runde mit einem ausgewogenen, ambitionierten, umfassenden und entwicklungsorientierten Ergebnis dem internationalen Handel dringend benötigte Impulse geben und zu Wirtschaftswachstum und Entwicklung beitragen würde;

17. *unterstreicht*, wie entscheidend wichtig die Erfüllung aller Zusagen zur Gewährung öffentlicher Entwicklungshilfe sind, namentlich der Zusage vieler entwickelter Länder, bis 2015 den Zielwert von 0,7 Prozent des Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der Entwicklungsländer sowie den Zielwert von 0,15 bis 0,20 Prozent des Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, und fordert die entwickelten Länder nachdrücklich auf, sofern sie es noch nicht getan haben, ihre Zusagen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe für die Entwicklungsländer zu erfüllen;

18. *betont* die wesentliche Rolle der öffentlichen Entwicklungshilfe, wenn es darum geht, die Entwicklungsfinanzierung in den Entwicklungsländern zu ergänzen, anzuschließen und aufrechtzuerhalten und die Erreichung der Entwicklungsziele, einschließlich der international vereinbarten Entwicklungsziele, insbesondere der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erleichtern, erklärt erneut, dass die öffentliche Entwicklungshilfe eine Katalysatorrolle spielen kann, indem sie den Entwicklungsländern hilft, Hemmnisse für ein dauerhaftes, integratives und ausgewogenes Wachstum zu beseitigen, unter anderem durch den Ausbau der sozialen, institutionellen und materiellen Infrastruktur, die Förderung von ausländischen Direktinvestitionen, Handel und technologischen Neuerungen, die Verbesserung des Gesundheits- und Bildungswesens, die Förderung der Geschlechtergleichstellung, die Erhaltung der Umwelt und die Bekämpfung der Armut, und begrüßt die von den Grundprinzipien der nationalen Ei-

genverantwortung, der Partnerausrichtung, der Harmonisierung, des ergebnisorientierten Managements und der gegenseitigen Rechenschaftspflicht ausgehenden Schritte zur Verbesserung der Wirksamkeit und der Qualität der Hilfe;

19. *betont außerdem*, dass es erforderlich ist, die Süd-Süd-Zusammenarbeit zu stärken und zu unterstützen, betont ferner gleichzeitig, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern vielmehr ergänzt, und fordert die wirksame Umsetzung des Ergebnisdokuments von Nairobi der vom 1. bis 3. Dezember 2009 in Nairobi abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die Süd-Süd-Zusammenarbeit⁹⁶;

20. *erkennt an*, dass der menschlichen Entwicklung nach wie vor eine hohe Priorität zukommt, dass die menschlichen Ressourcen das kostbarste und wertvollste Gut sind, das ein Land besitzt, und dass die Verwirklichung der produktiven Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle unerlässlich ist, und erklärt erneut, wie wichtig es ist, in das Humankapital, unter anderem ins Gesundheits- und Bildungswesen, zu investieren, indem eine alle einbeziehende Sozialpolitik im Einklang mit den nationalen Strategien und Prioritäten verfolgt wird;

21. *ist der Auffassung*, dass innovative Finanzierungsmechanismen einen positiven Beitrag leisten können, indem sie den Entwicklungsländern helfen, auf freiwilliger Basis zusätzliche Ressourcen für die Entwicklungsfinanzierung zu mobilisieren, und dass diese Finanzierung die traditionellen Finanzierungsquellen ergänzen und nicht ersetzen soll, und betont unter Hinweis auf die erheblichen Fortschritte, die in Bezug auf innovative Quellen der Entwicklungsfinanzierung bislang erzielt wurden, wie wichtig es ist, gegebenenfalls die bestehenden Initiativen zu erweitern und neue Mechanismen zu entwickeln;

22. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Gesprächen über innovative Mechanismen der Entwicklungsfinanzierung und ersucht den Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats, auf der Arbeitstagung 2012 des Rates eine Sonderveranstaltung über innovative Mechanismen der Entwicklungsfinanzierung unter Beteiligung aller maßgeblichen Akteure auszurichten;

23. *hebt hervor*, dass eine rasche, wirksame, umfassende und dauerhafte Lösung für die Schuldenprobleme der Entwicklungsländer von besonderer Bedeutung für die Förderung ihres Wirtschaftswachstums und ihrer Entwicklung ist;

24. *hebt außerdem hervor*, dass die Schuldentragfähigkeit eine wesentliche Grundlage für Wachstum ist, unterstreicht in diesem Zusammenhang, wie wichtig die Schuldentragfähigkeit und ein wirksames Schuldenmanagement für die Anstrengungen zur Erreichung der nationalen Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sind, und erkennt an, dass Staatsschuldenkrisen in der Regel mit hohen Kosten und Störwirkungen, namentlich auf die Beschäftigung und die produktiven Investitionen, verbunden

sind und meist von einer Kürzung der öffentlichen Ausgaben, namentlich für Gesundheit und Bildung, gefolgt werden, wo- von insbesondere die Armen und Schwachen betroffen sind;

25. *betont*, dass die Finanz- und Wirtschaftskrise die Notwendigkeit von Reformen verdeutlicht und der laufenden internationalen Debatte über die Reform des internationalen Finanzsystems und der internationalen Finanzarchitektur, darunter zu Fragen in Bezug auf Mandat, Umfang, Lenkung, Reaktionsfähigkeit beziehungsweise Entwicklungsorientierung, neue Impulse gegeben hat, und befürwortet in dieser Hinsicht einen anhaltenden offenen, alle einschließenden und transparenten Dialog;

26. *nimmt Kenntnis* von den wichtigen Maßnahmen, die auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene getroffen werden, um den Herausforderungen der Finanz- und Wirtschaftskrise zu begegnen und so die vollständige Wiederherstellung des Wachstums mit hochwertigen Arbeitsplätzen zu sichern, die Finanzsysteme zu reformieren und zu stärken sowie weltweit ein starkes, nachhaltiges und ausgewogenes Wachstum zu schaffen;

27. *erkennt an*, dass die Kohärenz und Konsistenz der internationalen Währungs-, Finanz- und Handelssysteme weiter verbessert werden müssen und dass es wichtig ist, ihre Offenheit, Fairness und Inklusivität sicherzustellen, damit sie die Anstrengungen ergänzen, die die einzelnen Staaten auf dem Gebiet der Entwicklung unternehmen, um ein dauerhaftes, integratives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum und die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu gewährleisten;

28. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, die Mitwirkung der Entwicklungsländer an den weltwirtschaftlichen Entscheidungs- und Normsetzungsprozessen auszuweiten und zu stärken, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den jüngsten wichtigen Beschlüssen zu Reformen der Lenkungsstrukturen, Quoten und Stimmrechte der Bretton-Woods-Institutionen, die den heutigen Realitäten besser Rechnung tragen und den Entwicklungsländern mehr Mitsprache und Mitwirkung verschaffen, und erklärt erneut, wie wichtig es ist, die Lenkung dieser Institutionen zu reformieren, um ihre Wirksamkeit, Glaubwürdigkeit, Rechenschaftspflicht und Legitimität zu erhöhen;

29. *bekräftigt außerdem*, dass den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, den Regionalkommissionen und den Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats eine wichtige Rolle dabei zukommt, im Einklang mit den nationalen Strategien und Prioritäten die Entwicklung zu fördern und die Entwicklungsfortschritte zu bewahren, namentlich Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, und bekräftigt ferner ihre Entschlossenheit, weiterhin Maßnahmen zugunsten eines starken, gut abgestimmten, kohärenten, wirksamen und effizienten Systems der Vereinten Nationen zu ergreifen, das diese Ziele unterstützt;

30. *bekräftigt ferner*, dass das Engagement der Regionalkommissionen im Rahmen des Folgeprozesses zur Frage

⁹⁶ Resolution 64/222, Anlage.

der Entwicklungsfinanzierung weiter verstärkt werden muss, namentlich durch die Bereitstellung technischer Beratung und Analysen an die Mitgliedstaaten;

31. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, einen gestärkten, wirksameren und alle einschließenden zwischenstaatlichen Prozess einzuleiten, um die Frage der Entwicklungsfinanzierung weiterzuverfolgen;

32. *erkennt* die Anstrengungen *an*, die zur Stärkung des Folgeprozesses zur Frage der Entwicklungsfinanzierung unternommen wurden, und erklärt erneut, dass die Modalitäten für den Prozess gegebenenfalls überprüft werden sollen, im Einklang mit den Bestimmungen in Ziffer 30 der Resolution 65/145 der Generalversammlung;

33. *beschließt*, im Einklang mit Ziffer 90 der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung⁹⁴ zu prüfen, ob es erforderlich ist, 2013 eine Folgekonferenz zur Entwicklungsfinanzierung abzuhalten, und beschließt in dieser Hinsicht, informelle Konsultationen abzuhalten, mit dem Ziel, einen endgültigen Beschluss in dieser Frage zu fassen;

34. *anerkennt* die Arbeit des Sekretariats-Büros für Entwicklungsfinanzierung und ermutigt es, seine Arbeit gemäß seinem Mandat und in Zusammenarbeit mit Sachverständigen aus dem öffentlichen und dem privaten Sektor, der Wissenschaft und der Zivilgesellschaft weiterzuführen;

35. *appelliert erneut* an die Mitgliedstaaten und andere potenzielle Geber, zu erwägen, großzügige Beiträge zum Treuhandfonds für Folgemaßnahmen zur Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung zu leisten und so einen gestärkten, wirksameren und alle einschließenden zwischenstaatlichen Prozess zur Durchführung dieser Folgemaßnahmen zu ermöglichen;

36. *beschließt*, den Punkt „Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung 2002 und der Überprüfungs-konferenz 2008“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenund-sechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, unter diesem Punkt eine jährliche analytische Bewertung des Umsetzungsstands des Konsenses von Monterrey und der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung sowie dieser Resolution vorzulegen, die in voller Zusammenarbeit mit den wichtigsten institutionellen Interessenträgern zu erstellen ist.

RESOLUTION 66/192

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 165 Stimmen bei 8 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/440, Ziff. 32)⁹⁷:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Gabun, Kamerun, Kolumbien, Panama, Tonga, Zentralafrikanische Republik.

66/192. Ölpest vor der libanesischen Küste

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 61/194 vom 20. Dezember 2006, 62/188 vom 19. Dezember 2007, 63/211 vom 19. Dezember 2008, 64/195 vom 21. Dezember 2009 und 65/147 vom 20. Dezember 2010 über die Ölpest vor der libanesischen Küste,

in Bekräftigung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen, insbesondere des Grundsatzes 7 der Erklärung der Konferenz⁹⁸, in dem die Staaten ersucht wurden, alle im Rahmen des Möglichen liegenden Maßnahmen zu ergreifen, um die Verschmutzung der Meere zu verhindern,

unter Betonung der Notwendigkeit, die Meeresumwelt im Einklang mit dem Völkerrecht zu schützen und zu erhalten,

⁹⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Argentinien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

⁹⁸ Siehe *Report of the United Nations Conference on the Human Environment, Stockholm, 5–16 June 1972 (A/CONF.48/14/Rev.1)*, erster Teil, Kap. I.